Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Bebauungsplan Nr. 1732 – Nahversorgung Vinnhorst
- Frühzeitige Beteiligung -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Um die Nahversorgung in Vinnhorst sicherzustellen, ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen. Das Plangebiet wird nördlich von der Mecklenheider Straße und östlich von der Schulenburger Landstraße begrenzt.

Geplant ist eine II-geschossige Bebauung, die Verkaufsfläche ist auf maximal 2400 m² begrenzt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche umfasst den A-Platz sowie nicht mehr genutzte Tennisplätze des Sportvereins BV Werder. Ein großer Teil des Plangebietes wird entsprechend der bisherigen Nutzung von Scherrasen eingenommen. Im nordwestlichen Bereich befindet sich zur Zeit noch das Vereinsheim. Entlang der Schulenburger Landstraße ist ein strukturreicher Gehölzbestand anzutreffen, die westliche Begrenzung wird ebenfalls durch einige z. T. naturnahe Gehölzvorkommen markiert.

Um die Lebensraumbedeutung der Fläche genauer zu erfassen, wurden 2009 auf der Planfläche sowie auf südlich angrenzenden Bereichen Bestandsaufnahmen der Biotoptypen sowie der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Heuschrecken durchgeführt.

Insgesamt wurden 21 verschiedene Biotoptypen kartiert, besonders geschützte Biotope gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wurden jedoch nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden drei Arten dokumentiert, die sich alle auf der Roten Liste der gefährdeten Arten befinden. Regelmäßig, aber in unterschiedlicher Intensität, wurden Jagdaktivitäten des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus beobachtet. Ein aktueller Quartiersplatz wurde nicht nachgewiesen, potentielle Plätze sind jedoch vorhanden. Die dritte Art, eine Breitflügelfledermaus trat nur als Einzelexemplar und nur einmalig auf.

Die Kartierung der Vögel erbrachte den Nachweis von 20 Brutvogelarten. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnten nur zwei der ansonsten üblichen sechs Begehungen durchgeführt werden. Insofern ist ein gewisses Erfassungsdefizit nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der insgesamt eingeschränkten Eignung der Planfläche als Brutgebiet ist aber davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzes wie etwa die Nachtigall oder der vor einigen Jahren im nahen Hainholz festgestellte Wendehals im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Das Artenspektrum der Heuschrecken setzt sich aus acht Arten zusammen, die allgemein verbreitet und nicht gefährdet sind.

Weitere Tierarten wurden nicht untersucht, sie sind im Sinne einer artenschutzrechtlichen Planungsrelevanz aber auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:
- Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen und von alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse
- Gefährdung und Beschädigung von wertvollen Vegetationsbeständen bei der Bauausführung
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:
- Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Aufschütten von Bodenmassen

Grund- und Oberflächenwasser:
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:
- Veränderung des Lokalklimas durch:
  - Beeinträchtigung der Luftzirkulation
  - Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:
- Verlust und Beeinträchtigung von ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen.

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen führen zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe ist die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände vorzusehen. Weiterhin wären die Festetzung eines Baumrasters für die Stellplätze sowie einer Dachbegrünung geeignet, einen Teil der Eingriffe auszugleichen. Da vorhandene Baurechte überschritten werden, muss von der Notwendigkeit zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen werden. Art, Umfang und Lage der Flächen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 11.03.2010

61.11/20.08.2013